

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-2788 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/209-Pr.2/87

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1175 IAB
1988 -01- 08
zu 1209 J

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Herbert Haupt und Genossen vom 11. November 1987, Nr. 1209/J, betreffend Tschernobylentschädigungen und Exportförderungen für verstrahltes Milchpulver, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Im Hinblick auf die einleitenden Ausführungen im zweiten Absatz der Anfrage stelle ich fest, daß die am 5. März 1987 unter der Nr. 128/J gestellte Anfrage nicht an mich, sondern an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gerichtet war. Ich muß daher der Behauptung, diese Anfrage sei von mir, und zwar äußerst lakonisch und nahezu nichtssagend, beantwortet worden, mit Nachdruck entgentreten und darauf hinweisen, daß ich zu der ähnlich lautenden am 5. März 1987 unter der Nr. 130/J an mich gerichteten Anfrage, mit Schreiben vom 27. April 1987, Zl. 11 0502/20-Pr.2/87 ausführlich Stellung genommen habe. Im übrigen führe ich zur vorliegenden Anfrage folgendes aus:

Zu 1. - 3.:

Gemäß § 38 a des Strahlenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 227/1969, in der Fassung BGBl.Nr. 396/1986 wird vom Bund zum Ausgleich von Härten nach Nuklearereignissen ein finanzieller Beitrag bis zur Höhe der vorhandenen Reservemittel des Katastrophenfonds unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen gewährt. Die Abwicklung der Beitragsleistung des Bundes hat gemäß § 38 a Abs.3 leg.cit. im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu erfolgen. Dabei ist insbesondere auf die Vorgangsweise bei

- 2 -

der Abwicklung von Schadensfällen nach Naturkatastrophen im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes 1986 Bedacht zu nehmen. Über das Ausmaß der Beitragsleistung des Bundes entscheidet im Einzelfall der Landeshauptmann endgültig. Der Bundesminister für Finanzen hat nach Anhörung der Länder durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen, die unter anderem die Art und Weise der Erhebung des Schadens oder des Vermögensnachteiles, die Abwicklung der Beitragsleistung sowie das Ausmaß des finanziellen Beitrages für die jeweiligen Beitragsempfänger regeln.

Aufgrund dieser Gesetzeslage wurden für folgende Schadensbereiche Verordnungen erlassen:

- Gemüsebauern,
- Obstbauern,
- Halter von Schafen und Ziegen,
- Zieher von Pilzen und Heilkräutern,
- Vieh- und Fleischwirtschaft,
- Handel,
- Wild,
- Milchwirtschaft

Im Hinblick darauf, daß die Abwicklung der Beitragsleistung durch den Landeshauptmann erfolgt, werden die einzelnen Schadensfälle von den Ämtern der Landesregierung behandelt. Dem Bundesministerium für Finanzen wird nur die Gesamthöhe der Beitragsleistung mitgeteilt. Dem Bundesministerium für Finanzen ist daher die Anzahl der Anträge hinsichtlich einzelner Schadensbereiche nicht bekannt.

Im Verlauf der vor Erlassung der Verordnung für die Milchwirtschaft geführten Verhandlungen hat sich gezeigt, daß die österreichischen Milchbauern nur zu einem geringen Teil Schäden im Zusammenhang mit der Nuklearkatastrophe von Tschernobyl erlitten haben, da - bis auf einige wenige Ausnahmen in den ersten Tagen nach Kenntnis des Reaktorunfalles

- 3 -

- 3 -

und dessen Auswirkungen - den Milchbauern die Milch von den Verarbeitungsbetrieben uneingeschränkt abgenommen wurde. Grundsätzlich können den Milchbauern nur in folgenden Bereichen Schäden entstanden sein:

- Schäden, die dadurch entstanden sind, daß - wie bereits ausgeführt - in einigen wenigen Fällen in den ersten Tagen nach der Nuklearkatastrophe von den Verarbeitungsbetrieben den Milchbauern die Milch nicht abgenommen wurde.
- Schäden in der Babymilchproduktion.
- Schäden, die beim "Ab-Hof-Verkauf" von Milch und Erzeugnissen aus Milch entstanden sind. Hier kann zwangsläufig nur der angemeldete "Ab-Hof-Verkauf" berücksichtigt werden.
- Schäden, die dadurch entstanden sind, daß Ersatzfuttermittel im Zusammenhang mit dem Weide- und Grünfütterungsverbot eingesetzt werden mußten.

Alle diese Schäden wurden in der Verordnung für die Milchwirtschaft vom 2. Dezember 1987, BGBl.Nr. 625/1987, berücksichtigt. Die Entschädigung wird wie in § 38 a des Strahlenschutzgesetzes vorgesehen ist, mit 75 v.H. der Bemessungsgrundlage ausbezahlt.

Die größenordnungsmäßig weitaus höheren Schäden und Vermögensnachteile hatte die Molkereiwirtschaft zu verkraften.

Zu 4. und 5.:

Um den Geschädigten in der Milchwirtschaft bereits vor Erlassung einer entsprechenden Verordnung finanzielle Hilfe gewähren zu können, wurden die Landeshauptmänner i.S. des § 38 a Abs. 2 des Strahlenschutzgesetzes

- 4 -

- 4 -

mit Schreiben vom 4. Februar 1987 angewiesen, nach den für die Akontierungsleistungen erlassenen Richtlinien Vorschüsse (75 v.H.) zu gewähren.

Bisher wurde für die Milchwirtschaft ein Betrag von 118 Mio. S zur Verfügung gestellt. Das entspricht einem vorläufigen Schadensausmaß von rd. 200 Mio. S. Aufgrund der schon erwähnten Verordnung vom 2. Dezember 1987 betreffend eine finanzielle Hilfe des Bundes aus Anlaß der Nuklearkatastrophe in Tschernobyl an die Geschädigten in der Milchwirtschaft, sofern es sich um Kuhmilch aus inländischer Produktion handelt, werden nunmehr die einzelnen Entschädigungsbeträge auf die volle Höhe aufgestockt, bzw. jener Teil der Schadensfälle, der durch die Akontierungsregelung noch nicht erfaßt war, berücksichtigt. Die Gesamtsumme an Entschädigungszahlungen in der Milchwirtschaft wird sich daher noch entsprechend erhöhen.

Die bisher geleisteten Zahlungen sind - bundesländerweise aufgegliedert - aus der beigeschlossenen Tabelle ersichtlich. Die Höhe der im Durchschnitt auf die einzelnen Schadensfälle entfallenden Entschädigungsbeträge ist dem Bundesministerium für Finanzen aufgrund der zu den Fragen 1. - 3. dargestellten Sachlage nicht bekannt.

Zu 6.:

Aufgrund des § 38 a Strahlenschutzgesetz sind einer Entschädigungsleistung des Bundes nur jene Schäden oder Vermögensnachteile zugänglich, die mit behördlichen Anordnungen (sogenannte direkte Schäden) in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Demnach mußte entweder ausdrücklich ein behördliches Verkaufsverbot für bestimmte Produkte bzw. Waren erlassen oder ein Grenzwert für eine zulässige maximale Kontamination eines Produktes festgelegt worden sein. Über dem Grenzwert gelegene Milchprodukte durften nicht in Verkehr gebracht werden. Die Einhaltung dieser Grenzwerte bei den einzelnen Produkten wurde auch laufend kontrolliert.

- 5 -

- 5 -

Von den Schäden oder Vermögensnachteilen, die direkt im Zusammenhang mit den genannten behördlichen Anordnungen stehen, sind jene zu unterscheiden, die dadurch entstanden sind, daß nach österreichischen Vorschriften unter den inländischen Grenzwerten gelegenes Milchpulver exportiert wurde und in den Abnahmeländern - entgegen den ursprünglichen Vereinbarungen - aufgrund von ad hoc festgelegten Grenzwerten, die unter den inländischen Grenzwerten gelegen sind, nicht angenommen wurde. Diese Schäden wurden nicht als entschädigungsfähig anerkannt, und scheinen weder in der Akontierungsregelung noch in der endgültigen Verordnung für die Milchwirtschaft auf.

Gemäß § 38 a Abs. 2 Strahlenschutzgesetz, ist es dem Bund jedenfalls vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern. Von dieser gesetzlichen Möglichkeit wird erforderlichenfalls auch Gebrauch gemacht werden.

Zu 7.:

Die gesamte Abwicklung finanzieller Hilfeleistungen des Bundes an die Geschädigten nach der Nuklearkatastrophe in Tschernobyl erfolgte stets im Einvernehmen mit den Interessenvertretungen. Die Verordnungen wurden jeweils nach Anhörung der Länder erlassen. Die Ausarbeitung der Akontierungsregelung sowie der Verordnung für die Milchwirtschaft erforderte umfangreiche Verhandlungen sowohl mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesministerium für Gesundheit und öffentlicher Dienst als auch mit den Interessenvertretungen, an denen u.a. auch Vertreter des ÖMOLK neben Vertretern der Molkereiverbände teilnahmen. Einzelverhandlungen mit dem ÖMOLK haben nicht stattgefunden.

- 6 -

- 6 -

Zu 8.:

Das Ergebnis dieser Verhandlungen hat für den Bereich der Milchwirtschaft seinen Niederschlag in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 2. Dezember 1987, BGBl.Nr. 625/1987, gefunden, mit der die näheren Regelungen über die zu berücksichtigenden Schäden oder Vermögensnachteile und die Ermittlung der Bemessungsgrundlage getroffen wurden.

BeilageA handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. K. J. M.', is centered on the page.

Beilage

zur Antwort des Bundesministers für Finanzen
Zl. 11 0502/209-Pr.2/87 auf die Anfrage Nr. 1209/J

Entschädigungszahlungen an die Länder zur
Weiterleitung an die Betroffenen (Stand 31.12.1987)

	Entschädigungszahlungen gem.									
	1. § 38 a Strahlenschutzgesetz 2. Katastrophenfondsgesetz									
	Stand: 31. Dezember 1987									
	Bgl.	Ktn.	Nö	Oö	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Wien	Bundes- summe
1. § 38 a										
Gemüsebauern	7,008.641	953.816	16,000.000	19,950.000	2,648.000	10,778.499	25,499.804	364.921	33,872.227	117,075.908
Ribiselbauern	1,267.397	325.496	1,199.162	1,453.650	48.750	27,850.000	361.040	---	---	32,505.495
Halter von Schafen und Ziegen	553.500	1,049.220	11,066.840	7,010.250	3,150.300	4,130.960	858.900	381.060	159.600	28,360.630
Obstbauern	---	91.421	---	---	40.988	750.000	---	---	---	882.409
Ziehen von Pilzen	---	748.725	---	---	---	150.000	---	---	---	898.725
Ziehen von Heilkräutern	---	---	---	---	---	100.000	---	---	---	100.000
Vieh- und Fleischwirtschaft	40.578	2,993.193	15,513.579	13,365.193	6,106.628	7,240.596	2,776.693	---	---	48,036.460
Wild	10.475	101.018	140.985	---	124.263	---	---	---	---	376.741
Handel	21.623	97.823	---	---	---	382.315	187.074	10.039	---	698.874
Milch (75 % v. 75 %)	18.330	2,000.712	5,510.841	45,486.608	29,240.504	26,629.604	7,290.589	412.233	1,188.922	117,778.343
S u m m e 1	8,920.544	8,361.424	49,431.407	87,265.701	41,359.433	78,011.974	36,974.100	1,168.253	35,220.749	346,713.585
2. Katastrophenfondsges.										
indirekte Schäden	4,946.271	1,840.200	8,400.000	7,011.270	2,848.293	7,921.080	---	439.549	4,674.397	38,081.060
S u m m e 1 + 2	13,866.815	10,201.624	57,831.407	94,276.971	44,207.726	85,933.054	36,974.100	1,607.802	39,895.146	384,794.645